



SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

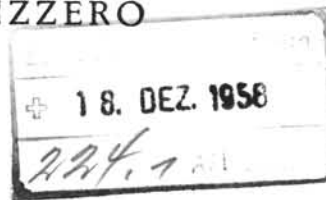
SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE

Montag, 15. Dezember 1958.



Anleihen und Kredite zu-
gunsten des Auslandes.

Finanz- und Zolldepartement. Antrag vom 12. Dezember 1958
(Beilage).

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

- a) Dem Bericht des Finanz- und Zolldepartementes vom 12. Dezember 1958 über die Frage von Anleihen und Krediten zugunsten des Auslandes wird zugestimmt.
- b) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, die Nationalbank zu ersuchen, die Banken von der Auffassung des Bundesrates über Kapitalexporte unter den gegenwärtigen Umständen in Kenntnis zu setzen; die Banken sollen eingeladen werden, die Nationalbank zu orientieren, bevor sie sich in irgendwelcher Form gegenüber ausländischen Anleihenehmern festlegen.

Protokollauszug an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Fleider

Finanzverm.



EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Betr. Anleihen und Kredite zugunsten
 des Auslandes

1. Die Finanz- und Wirtschaftsdelegation des Bundesrates hat anlässlich ihrer Sitzung vom 17. November 1958 das Finanz- und Zolldepartement beauftragt, dem Bundesrat einen Antrag hinsichtlich der künftigen Behandlung von Anleihens- und Kreditgesuchen zugunsten des Auslandes zu unterbreiten. Dieser Antrag wird hiermit vorgelegt.
2. Die Banken haben gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen Anleihen und Kredite zugunsten des Auslandes unter bestimmten Voraussetzungen der Schweizerischen Nationalbank zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Nationalbank ist befugt, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen gegen solche Geschäfte Einsprache zu erheben oder an ihre Ausführung Bedingungen zu knüpfen. Die Prüfung der Sicherheit der Anlage ist nicht Aufgabe der Nationalbank

Erhebt die Nationalbank Einsprache oder können die gestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, so darf das Geschäft nicht abgeschlossen werden.

Obwohl der erwähnte Art. 8 eine Konsultation der Bundesbehörden nicht vorsieht, unterbreitet die Nationalbank die entsprechenden Gesuche jeweils dem eidg. Volkswirtschaftsdepartement, dem Politischen Departement und dem Finanz- und Zolldepartement, die an den mit dem Kapitalexport verbundenen Fragen besonders interessiert sind. In der Praxis verständigen sich diese Departemente vor der Erteilung einer Antwort an die Nationalbank. Bei einer unterschiedlichen Beurteilung besorgen in der Regel die zuständigen Dienststellen die entsprechende Koordinierung, um zu vermeiden, dass der Nationalbank von Bern

- 2 -

aus verschiedene Auffassungen zugehen. Eine Ausnahme von diesem üblichen Verfahren bildeten indessen zwei kürzliche Anleihengesuche. So äusserte das Finanz- und Zolldepartement Bedenken gegenüber der Anleihe der Tauernkraftwerke, und bei der jüngsten Anleihe Saint-Gobain war es vor allem das eidg. Volkswirtschaftsdepartement, das die Operation zurückstellen wollte. Selbstverständlich wird es wie bis anhin Fälle geben, wo einzelne Departemente bei grundsätzlicher Zustimmung gewisse Bedingungen stellen möchten. Dies soll auch fürderhin möglich sein, in der Meinung, dass diese Bedingungen an die Anleihensnehmer weitergeleitet werden.

Wo es sich jedoch um echte Unstimmigkeiten und um umstrittene Fälle unter den Departementen handelt, erscheint es uns auf Grund der Erfahrungen als wünschbar, solche Geschäfte in der Ständigen Wirtschaftsdelegation zur Sprache zu bringen. Dies umso mehr, als es zukünftighin durchaus denkbar ist, dass weitere Anleihen zur Stellungnahme vorgelegt werden, die zu Meinungsverschiedenheiten Anlass geben können; wir denken in diesem Zusammenhang insbesondere an Anleihengesuche aus Ländern des Gemeinsamen Marktes. Sollten auch in diesem Gremium grundsätzliche und tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten auftreten, welche einen Kredit oder eine Anleihe in Frage stellen, so halten wir dafür, dass die Finanz- und Wirtschaftsdelegation des Bundesrates oder eventuell der Bundesrat zu begrüssen ist, bevor der Nationalbank geantwortet wird.

3. Bei der Behandlung derartiger Gesuche ist sodann wiederholt festgestellt worden, dass unsere Emissionsbanken im Moment, wo die Nationalbank bzw. die Bundesbehörden die betreffende Finanzoperation prüfen, bereits weitgehend engagiert sind. Bei einer abweichenden Stellungnahme der Behörden ergeben sich dann Unannehmlichkeiten. Die Nationalbank und die Bundesbehörden, welche letztere vor allem für die im Art. 8 des Bankengesetzes vorgesehene Wahrung der "wirtschaftlichen Landesinteressen" verantwortlich sind, können aber auf ihr Mitspracherecht nicht verzichten. Gerade heute, wo unsere Wirtschaftspolitik namentlich im Zusammenhang mit der

europäischen Integration und den bis anhin fruchtlosen Bemühungen zur Schaffung einer Freihandelszone sehr grundsätzlichen Fragen gegenüber steht, muss auch die Möglichkeit gewahrt bleiben, die schweizerische Finanzkraft in noch vermehrter Masse in den Dienst der allgemeinen Landesinteressen zu stellen. Die Verhältnisse können dazu führen, dass die Auslese einzelner Anleihen und Kredittransaktionen mit dem Ausland unter Umständen nach strengeren Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Dabei sind sich die Bundesbehörden selbstverständlich bewusst, dass alles vermieden werden muss, was zu einem Dirigismus in Emissionsfragen führen kann.

Die Nationalbank ist mit diesen Gedankengängen grundsätzlich einverstanden. Die Notenbank, welche gemäss Gesetz im Verkehr mit den Banken zuständig ist, hat den Banken denn auch bereits mitgeteilt, dass Kapitalexporten, die mit wirtschaftlichen Vorteilen für die Schweiz verknüpft sind, der Vorzug gegeben werden sollte. Sie glaubt auch, die rechtzeitige Bekanntgabe der Emissionspläne der Banken an die Nationalbank und durch diese an die Bundesbehörden auf dem Wege der Verständigung mit den Banken erreichen zu können.

Angesichts der unsicheren Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und den 6 Ländern des Gemeinsamen Marktes wird es somit notwendiger denn je sein, unsere Kapitalkraft als eines der wirksamsten Instrumente in den künftigen Auseinandersetzungen in der Hand zu behalten. Der Bundesrat hat dies übrigens schon bei früheren Gelegenheiten festgestellt.

Es ist daher angebracht, dass das Finanz- und Zolldepartement der Nationalbank diese Auffassung des Bundesrates zuhanden der schweizerischen Banken darlegt und mit ihr eine entsprechende Aussprache mit den Banken in die Wege leitet.

4. Wir beehren uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

- a) Dem Bericht des Finanz- und Zolldepartementes vom 12. Dezember 1958 über die Frage von Anleihen und Krediten zugunsten des Auslandes wird zugestimmt.
- b) Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, die Nationalbank zu ersuchen, die Banken von der Auffassung des Bundesrates über Kapitalexporte unter den gegenwärtigen Umständen in Kenntnis zu setzen; die Banken sollen eingeladen werden, die Nationalbank zu orientieren, bevor sie sich in irgendwelcher Form gegenüber ausländischen Anleihenehmern festlegen.

EIDG. FINANZ- U. ZOLLDEPARTEMENT


Dr. H. Streuli